

Bundessozialgericht

Az.: 8/2 RU 133/71

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
3. Juli 1973

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Mai 1973 durch die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n , Dr. K a i s e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und N i t s c h e für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. März 1971 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten im Revisionsverfahren noch darüber, ob die Beklagte in ihren Bescheiden vom 4. Dezember 1968 - das Verletztengeld betreffend - und vom 26. Mai 1970 - die Festsetzung der Dauerrente ab 1. Juli 1970 enthaltend - zu Recht die Leistungen nach einem Jahresarbeitsverdienst von 11 700 DM berechnet hat.

Der Kläger war als Kanalsteurer tätig. Zur Abgeltung für die von ihm geleistete Sonntagsarbeit erhielt er monatlich fünf Tage frei. Diese Tage benutzte er, um bei seinem Nefen, dem Schiffseigner G H , als Bestmann auf einem Bäderschiff anzuheuern. Am ersten Tage dieser Tätigkeit, nämlich am 5. Juli 1968, zog er sich als Folge eines Unfalls eine Tibiakopffraktur rechts zu. Wegen der Folgen dieses Unfalls gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Dezember 1968 das Verletztengeld, mit Bescheid vom 27. August 1969 die vorläufige Rente ab 5. Januar 1969 und mit Bescheid vom 26. Mai 1970 die Dauerrente ab 1. Juli 1970. Diese Leistungen berechnete die Beklagte unter Zugrundelegung eines Jahresarbeitsverdienstes (JAV) von 11 700 DM. Der genannte Betrag entspricht der monatlichen Durchschnittsheuer für Bestleute auf Seeschiffen von mindestens 50 BRT (Bundesanzeiger vom 15. Juli 1967 Nr. 130 S. 2).

Die Klagen gegen die erwähnten Bescheide hatten Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte durch Urteil vom 29. Oktober 1969 verpflichtet, dem Kläger in einem neuen rechtsmittelfähigen Bescheid Verletztengeld unter Zugrundelegung der Durchschnittsheuer für Kanalsteurer zu gewähren, und durch Urteil vom 27. Januar 1971 hat es die Bescheide der Beklagten vom 27. August 1969 und 26. Mai 1970 dahin

- 3 -



- 3 -

geändert, daß der Berechnung der Rente ein JAV von 14 220 DM zugrunde zu legen ist. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger sei von Beruf Kanalsteurer und nur in seiner nebenberuflichen Tätigkeit als Bestmann verunglückt. Deswegen habe die Berechnung des JAV nach der Tätigkeit des Kanalsteurers zu erfolgen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG vom 29. Oktober 1969 aufgehoben und das vom 27. Januar 1971 geändert. Die Klagen, soweit sie sich gegen die Bescheide der Beklagten vom 4. Dezember 1968 (Verletztengeld) und vom 26. Mai 1970 (Dauerrente) gerichtet haben, hat das Berufungsgericht abgewiesen und im übrigen die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 27. Januar 1971 als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 27. Januar 1971 sei unzulässig, soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Festsetzung eines höheren JAV für die vorläufige Rente richte (§ 145 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Auch liege kein Verfahrensmangel vor (§ 150 Nr. 2 SGG). Im übrigen sei das Rechtsmittel der Beklagten jedoch begründet. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß die in § 841 der Reichsversicherungsordnung (RVO) enthaltene Regelung im Einzelfall zu Minderleistungen für den Verletzten führen könne, aber das sei nun einmal die Folge eines durchschnittlichen JAV. Die Seeunfallversicherung sei ein selbständiger Teil der gesetzlichen Unfallversicherung und die in ihr enthaltenen Sonderregelungen dürften nicht ohne weiteres an den allgemeinen Regelungen (individueller JAV) gemessen werden. Der § 577 RVO, selbst wenn man seine Anwendbarkeit für die Seeunfallversicherung bejahe, biete keine Möglichkeit, dem Kläger im vorliegenden Fall zu helfen. Die Durchschnittsheuer des Kanalsteurers (14 220 DM) weiche von der des Bestmanns (11 700 DM) nicht in einem so erheblichen Maße ab, daß man von einer erheblichen Unbilligkeit sprechen könne.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die zugelassene Revision eingelegt und zur Begründung vorgetragen: Der § 841 Abs.1 RVO biete keinerlei Grundlage dafür, willkürlich eine Tagesheuer auf eine Monatsheuer "hochzurechnen". Es seien vielmehr die Nebeneinnahmen des Klägers mit zu berücksichtigen. Das ergebe sich aus § 844 Abs. 3 RVO. Selbst wenn diese Vorschrift nicht unmittelbar angewendet werden könne, lasse Absatz 4 aaO erkennen, daß das Gesamtjahreseinkommen, also einschließlich der Nebeneinkünfte, zu berücksichtigen sei.

Der Kläger beantragt,

1. das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als die Berufung gegen das Urteil des SG Kiel vom 29. Oktober 1969 in Frage steht und insoweit die Berufung zurückzuweisen,
2. das angefochtene Urteil insoweit abzuändern, als die Berufung gegen das Urteil des SG Kiel vom 27. Januar 1971 und der Bescheid der Beklagten vom 26. Mai 1970 in Frage stehen und insoweit die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Insbesondere hebt sie hervor, auf § 844 Abs. 3 RVO könne sich der Kläger nicht berufen. Diese Vorschrift betreffe lediglich die Festsetzung der für gleiche Dienstgrade gleichen Durchschnittsheuer gemäß § 844 Abs. 1 und 2 RVO, nicht jedoch die Ermittlung des JAV in einem einzelnen Fall.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

- 5 -



- 5 -

II

Die Revision ist nicht begründet.

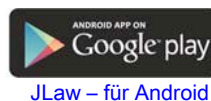
Da die Beklagte insoweit, als sie das angefochtene Urteil dadurch beschwert, daß ihre Berufung gegen das Urteil des SG vom 27. Januar 1971 zum Teil als unzulässig verworfen worden ist, keine Revision eingelegt hat, ist das Urteil dieses Gerichts hinsichtlich der Gewährung der vorläufigen Rente durch den Bescheid der Beklagten vom 27. August 1969 rechtskräftig geworden.

Für die gesetzliche See-Unfallversicherung erfolgt die Festsetzung des JAV - im Gegensatz zur allgemeinen Unfallversicherung (§§ 571 ff RVO) - nach Durchschnittsentgelten. Nach § 841 Abs. 1 RVO gilt als JAV von Versicherten, die an Bord eines Seefahrzeuges beschäftigt sind, das Zwölffache des Durchschnitts des zur Zeit des Arbeitsunfalls für den Monat gewährten baren Entgelts; hinzuzurechnen ist ein Durchschnittssatz in Höhe des Wertes, der für die auf Seefahrzeugen gewährte Beköstigung oder für die Verpflegungvergütung festgesetzt ist. Der Kläger war an Bord eines Seefahrzeuges beschäftigt und nicht etwa, wie die Revision meint, selbständiger Küstenschiffer, wie ihn § 539 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 837 RVO vorsieht. Nach der letztgenannten Bestimmung gelten als Unternehmen der Küstenfischerei i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 6 RVO der Betrieb mit Hochseekuttern bis zu 250 cbm Rauminhalt, Küstenkuttern, Fischerbooten und ähnlichen Fahrzeugen sowie die Fischerei ohne Fahrzeug auf Watten der See oder in anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, bis zu den durch die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung bestimmten inneren Grenzen. Der Kläger war jedoch, wie sich aus der Unfallanzeige des Eigners ergibt, auf einem Bäderschiff, mithin also auf einem Seeschiff i.S. des § 841 Abs. 1 RVO tätig.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Der JAV des Klägers ist von der Beklagten und vom LSG auch zutreffend unter Zugrundelegung der zur Zeit des Arbeitsunfalls vom 5. Juli 1968 ausgeübten Tätigkeit eines Bestmanns festgesetzt worden. Nach § 841 Abs. 1 RVO ist für die Berechnung des JAV maßgebend der Durchschnittssatz des zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls für den Monat gewährten baren Entgelts, der dann mit der Zahl 12 multipliziert wird. Es sind, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, keine Gründe erkennbar, die es gestatten, die Vorschrift gegen seinen klaren Wortlaut auszulegen. Bereits das "Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen" vom 13. Juli 1887 -SUVG- (RGBI S. 329) sah in § 6 eine Durchschnittsheuer vor. In der Begründung hierzu (vgl. Entwurf eines "Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seefahrt beteiligter Personen", RT-Drucks. Nr. 6 der 7. Legislaturperiode I. Session 1887, S. 54 f) heißt es, der Grund für die Einführung der Durchschnittsheuer liege nicht etwa wie bei der Land- und Forstwirtschaft in der durchschnittlichen Gleichheit der gezahlten Löhne, sondern umgekehrt in der außerordentlichen Verschiedenheit der in den verschiedenen Seestädten des In- und Auslandes an Seeleute derselben Kategorie gezahlten Heuer. Es wäre unbillig, bei einem Betriebsunfall die Jahresrenten auf einer so unsicheren, dem Zufall unterliegenden Grundlage zu berechnen. Durchschnittssätze stellten dagegen wenigstens annähernd denjenigen Betrag dar, auf welchen Seeleute bei normalen Verhältnissen rechnen könnten. Der JAV in § 841 Abs. 1 RVO ist mithin ein gesetzlich definierter Faktor für die Berechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und nicht identisch mit dem wirklichen Verdienst im Jahre vor dem Unfall. Das führt auch zu einem Vorteil für den Verletzten. Bei dieser Art der Berechnung wird nämlich gleichsam unterstellt, der Verletzte habe im ganzen letzten Jahr - ununterbrochen -

- 7 -



- 7 -

den Verdienst gehabt, den er zum Zeitpunkt des Unfalls erzielte; denn das Gesetz geht davon aus, daß die Besatzungsmitglieder regelmäßig das ganze Jahr über beschäftigt sind, so daß Ausfallzeiten, die erfahrungsgemäß im Laufe eines Jahres eintreten (Krankheiten, heuerlose Zeit), unberücksichtigt bleiben.

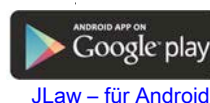
Dadurch nun, daß das Gesetz für die Berechnung des JAV auf die Durchschnittssätze des baren Entgelts zum Zeitpunkt des Unfalls abstellt, treten allerdings nicht nur Vor-, sondern auch Nachteile ein. Ein Vorteil würde sich für denjenigen Seemann ergeben, der bislang als Schiffsoffizier gefahren ist und am ersten Tage seiner Kapitänstätigkeit einen Unfall erleidet. Bei ihm wäre das Zwölfwache der Durchschnittsheuer eines Kapitäns als JAV für die Berechnung der Leistungen, aus der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde zu legen. Für den umgekehrten Fall, der jedoch die Ausnahme darstellen dürfte, weil in der Regel im Laufe eines Arbeitslebens an Bord ein sozialer Aufstieg stattfindet, ergibt sich allerdings, daß die Durchschnittsheuer und damit der JAV geringer berechnet werden muß, so daß es in Einzelfällen zu Minderleistungen für den Verletzten kommen kann. Wie aber bereits oben ausgeführt, ist es jedoch gerade der Zweck der Festsetzung einer Durchschnittsheuer, mögliche Schwankungen zugunsten eines Durchschnitts zu beseitigen; daher die gesetzliche Fiktion ("gilt") in § 841 RVO.

Der Kläger hat nun zwar keine Monatsheuer erhalten, sondern aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Schiffseigner nur eine Heuer für fünf Tage im Monat. Das ändert aber nichts daran, daß bei der Berechnung seines JAV der § 841 Abs. 1 RVO zugrunde zu legen ist; denn eine besondere Regelung für die "Tagesheuer" ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es muß deshalb bei der allgemeinen Bestimmung des § 841 Abs. 1 RVO verbleiben. Daß dies auch vom Gesetzgeber beabsichtigt

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

war, ergibt sich aus der bereits genannten Begründung zu § 6 SUVG 1887, in der hervorgehoben worden ist, daß die Jahresrente nicht auf einer unsicheren, dem Zufall unterliegenden Grundlage beruhen sollte, sondern auf Durchschnittssätzen, die annähernd denjenigen Betrag darstellen, auf welchen bei normalen Verhältnissen Seeleute rechnen können. Diese Regelung in § 6 SUVG ist in § 1067 RVO aF übernommen worden und liegt auch der Neuregelung der Unfallversicherung durch das UVNG im Jahre 1963 zugrunde. Ein Vergleich der Wortlaute der genannten Vorschriften läßt dies erkennen. Es wird also nicht, wie die Revision meint, eine Tagessteuer auf eine Monatssteuer "hochgerechnet", sondern für alle Wechselfälle einer Seemannstätigkeit eine Durchschnittsteuer festgesetzt.

Der Hinweis der Revision auf § 844 RVO geht fehl. Zwar wird nach Absatz 3 der genannten Vorschrift für die in § 841 Abs. 1 RVO genannten Versicherten auch der durchschnittliche Geldwert von regelmäßigen Nebeneinnahmen bei der Festsetzung des Durchschnittssatzes mit eingerechnet. Diese Vorschrift ist aber für den Kläger schon deswegen nicht anwendbar, weil es sich bei der Einnahme aus seiner Tätigkeit als Kanalsteuerer nicht um eine Nebeneinnahme handelt, sondern umgekehrt. Die Tätigkeit des Klägers als Bestmann an Bord des Schiffes seines Neffen war eine Nebeneinnahme zu der Haupteinnahme als Kanalsteuerer. Im übrigen sind unter Nebeneinnahmen nur solche zu verstehen, die aus der Tätigkeit an Bord des Schiffes, auf dem die Versicherten tätig sind, erzielt werden, wie etwa Frachtanteile oder Beteiligung am Fischfangerlös.

Der § 844 Abs. 4 RVO, auf den sich die Revision bezieht, ist ebenfalls nicht anzuwenden. Er bezieht sich auf die in § 841 Abs. 2 RVO genannten Versicherten, und das sind die nach § 539 Abs. 1 Nr. 6 RVO versicherten Küstenschiffer und Küstenfischer. Daß der Kläger darunter nicht fällt, ist bereits oben ausgeführt worden.

- 9 -



Im Ergebnis zutreffend ist das LSG auch zu der Auffassung gelangt, daß § 577 RVO auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift ist der JAV im Rahmen des § 575 RVO nach billigem Ermessen festzustellen, wenn der nach den §§ 571 bis 576 RVO berechnete JAV im erheblichen Maße unbillig ist. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für durchschnittliche JAV, wie sich schon aus der Erwähnung der §§ 571 bis 576 RVO ergibt. Das lassen auch die Motive erkennen. Der Sozialpolitische Ausschuß des Bundestages hebt in seiner Begründung zu § 777 des Entwurfs eines UVNG (BT-Drucks. IV/938 - neu S. 27) hervor, aus Kreisen der Versicherungsträger sei angeregt worden, daß die §§ 571 bis 573, 575 bis 579 der damaligen Fassung - sie entsprechen den nunmehr in § 577 RVO genannten Bestimmungen - nicht gälten, wenn als JAV Durchschnittssätze festgesetzt worden seien. Dem Ausschuß erschien es jedoch nicht erforderlich, eine solche Regelung zu schaffen, da sie selbstverständlich sei.

Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

